

Bekanntmachung Nr. 012/2007 vom 28.02.2007

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.02.2007 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 01.04.2007, des „Frühlingsfestes“ am 29.04.2007, des „Oktoberfestes“ am 07.10.2007 sowie des „Martinsmarktes“ am 04.11.2007 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 06.02.2007 für das Gebiet der Stadt Baesweiler (Stadtteil Baesweiler) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Martinsmarktes“ sowie der Straßenfeste des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Baesweiler am Sonntag, dem 01.04.2007, am Sonntag, dem 29.04.2007, am Sonntag, dem 07.10.2007, sowie am Sonntag, dem 04.11.2007, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut verkündet.

52499 Baesweiler, den 07.02.2007

Der Bürgermeister
Dr. Linkens